

Deutscher Handballbund e.V.
Strobelallee 56
44139 Dortmund

T +49 231 911 910
F +49 231 124 061
E info@dhb.de
www.dhb.de

USt.IdNr. DE 124911817
Deutsche Kreditbank AG
IBAN: DE20 1203 0000 1006 1145 22
SEIFT/BIC: BYLADEM 1001



Bundesgericht

Urteil

BG 2-2023

In dem Revisionsverfahren

des D,

- Revisionsführer -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt

gegen

den Handball-Verband e.V.,

- Revisionsgegner -

hat das Bundesgericht des Deutschen Handballbundes auf die Revision des D ... gegen das Urteil des Verbandssportgerichts des Revisionsgegners vom 31. Juli 2023 - VSG 001/2023-24 - im schriftlichen Verfahren am

24. August 2023

durch

den Vorsitzenden ... ,

den Beisitzer,

den Beisitzer

für Recht erkannt:

1. Das Urteil des Verbandssportgerichts des Revisionsgegners vom 31. Juli 2023 – VSG 001/2023-24 – wird geändert.
2. Das Urteil des Bezirkssportgerichts vom 30. Mai 2023 – 6/2022-2023 – wird in vollem Umfang aufgehoben.
3. Die Bescheide der Spielleitenden Stelle des Bezirks BOL Männer zu den Aktenzeichen 39324, 39325, 39326 und 39327 jeweils vom 24. April 2023 sowie die Bescheide der Spielleitenden Stelle des Bezirks BOL Männer zu den Aktenzeichen 39335, 39336 und 39337 jeweils vom 28. April 2023 werden aufgehoben. Die von den vg. Bescheiden erfassten Spiele sind wie ausgetragen zu werten.
4. Der Revisionsgegner trägt die Verfahrenskosten in allen Instanzen. Die vom Revisionsführer in allen Instanzen gezahlten Rechtsmittelgebühren und Auslagenvorschüsse sind diesem zurückzuerstatten.
5. Die Festsetzung der Auslagen des Revisionsverfahrens bleibt der Geschäftsstelle des DHB überlassen.

Sachverhalt:

Wegen der Teilnahme des Spielers des Revisionsführers L. an den Spielen der Bezirksoberliga Männer

- Spiel Nr. 121010003 vom 17. September 2022 (...)
- Spiel Nr. 121010010 vom 25. September 2022 (...)
- Spiel Nr. 121010014 vom 1. Oktober 2022 (...)
- Spiel Nr. 121010049 vom 19. November 2022 (...)
- Spiel Nr. 121010086 vom 14. Februar 2023 (...)
- Spiel Nr. 121010092 vom 4. März 2023 (...)
- Spiel Nr. 121010102 vom 12. März 2023 (...)

trotz fehlender Teilnahmeberechtigung erließ die Spielleitende Stelle die im Tenor aufgeführten Bescheide. Einen weiteren, das Spiel Nr. 121010078 vom 28. Januar 2023 (...) betreffenden Bescheid erließ die Spielleitende Stelle am 28. April 2023 zum Aktenzeichen 39338.

Mit Ausnahme der Bescheidnummer und der Bezeichnung des fraglichen Spiels - „Spiel Nr. vom ... gegen ...“ - sind die Bescheide wortidentisch wie folgt gestaltet:

	„Betrag
Spielverlustwertung gem. § 19 bzw. 50 SpO; Nicht teilnahmeberechtigte Spieler nach § 55	25,00 €
SpO (1) L.....	
Verwaltungskostenpauschale	10,00 €
Gesamt	35,00 €

Bemerkungen/Beweismittel: Spielberichtsbögen DHB 3. Liga. Nichteinhaltung Aussetzung von 2 Spielen aus der höheren Liga, bzw. Wartefrist Signierte Spielberechtigung durch MV BOLMN im Spielprotokoll

Für den gesamten Spielbetrieb im BHV inkl. der Bezirke gilt: Den Gesamtbetrag bitte nicht überweisen. Der oa. Betrag erscheint in der Quartalsabrechnung des Verbands/des Bezirks.

Bei Sperren bitte auch Rechtsordnung § 22 beachten!

Für Geldstrafen/-bußen, die gegen Einzelpersonen verhängt werden, haftet der Verein (§ 61 (7) RO).“

Gegen die vg. Bescheide legte der Revisionsführer fristgerecht Einspruch ein. Zur Begründung führte er u.a. aus, dass die Bescheide schon nicht hinreichend bestimmt seien. Sie enthielten mit Blick auf eine etwaige Spielverlustwertung keinen Entscheidungsausspruch. Einer Spielverlustwertung würden im Übrigen auch die Bestimmungen des § 7 der Rechtsordnung (RO) entgegenstehen, denn aus seiner Tätigkeit als Mitglied des Kampfgerichts bei Spielen der 1. Mannschaft des Revisionsführers in der 3. Liga sei dem Staffelleiter bekannt gewesen bzw. hätte ihm bekannt sein müssen, dass der Spieler L... auch dort eingesetzt worden sei.

Mit Urteil vom 30. Mai 2023 wies das Bezirkssportgericht den Einspruch des Revisionsführers zurück. Wegen des Inhalts der Entscheidung wird auf die amtliche Urteilsabschrift Bezug genommen.

Auf die Berufung des Revisionsführers hob das Verbandssportgericht mit dem mit der Revision angefochtenen Urteil den Bescheid zum Aktenzeichen 39338 auf. Im Übrigen wies es die Revision zurück. Wegen des Inhalts der Entscheidung wird auf die amtliche Urteilsabschrift Bezug genommen.

Am 14. August 2023 hat der Revisionsführer gegen das Urteil des Verbandssportgerichts Revision eingelegt, soweit er durch das Berufungsurteil belastet ist. Einer Entscheidung zu seinen Gunsten komme noch sportliche Relevanz zu, denn bei einem Obsiegen komme seine Mannschaft auf den 2. Tabellenplatz, der zwar nicht zum Aufstieg berechtigt, seitens

des Erstplatzierten gebe es aber Erklärungen, dass Aufstiegsrecht nicht wahrzunehmen. Zudem sei schon fraglich, ob der Erstplatzierte die erforderliche Aufstiegsmeldung überhaupt fristgerecht abgegeben habe. Unter Vertiefung und Ergänzung seines Vortrags aus den Vorinstanzen beantragt der Revisionsführer sinngemäß,

1. das Urteil 001/2023-2024 des Verbandssportgerichts des Revisionsgegners vom 31. Juli 2023 aufzuheben, soweit er durch dieses belastet ist,
2. das Urteil 06/22-23 des Bezirkssportgerichts vom 30. Mai 2023 in vollem Umfang aufzuheben,
3. Die Bescheide der Spielleitenden Stelle zu den Aktenzeichen 39324, 39325, 39326, 39327, 39335, 39336 und 39337 jeweils aus 2022/23 vom 24. April 2023 bzw. vom 28. April 2023 aufzuheben und die Spielleitende Stelle zu verpflichten, die in den genannten Bescheiden angeführten Spiele wie ausgetragen zu werten,
4. hilfsweise die im Antrag zu 3. angeführten Bescheide insoweit aufzuheben, als sie sich auf eine Spielumwertung beziehen.

Der Revisionsgegner beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er ist der Ansicht, dass die streitgegenständlichen Bescheide dem Erfordernis der hinreichenden Bestimmtheit genügen. Die Spielleitende Stelle habe zudem innerhalb der ihr von § 7 RO zugestandenen Entscheidungsfrist gehandelt und zuvor keinen Vertrauenstatbestand dahingehend begründet, dass sie den fehlerhaften Einsatz des Spielers L.... nicht mehr ahnden wolle. Dass der Spieler in den von den noch streitgegenständlichen Bescheiden erfassten Spielen eingesetzt worden sei, ohne die erforderliche Teilnahmeberechtigung zu besitzen, sei unstrittig. Ferner sei die sportliche Relevanz der begehrten Revisionsentscheidung fraglich, denn vom Erstplatzierten liege eine schriftliche Erklärung vor, wonach er das Aufstiegsrecht wahrnehme.

Die von den streitgegenständlichen Bescheiden erfassten gegnerischen Vereine haben sich nicht am Revisionsverfahren beteiligt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist zulässig.

Insbesondere steht ihrer Zulässigkeit nicht die Regelung des § 9 RO entgegen, nach der spieltechnische Folgerungen aus einem Urteil nicht mehr möglich sind, wenn die neue Meisterschaftssaison (vgl. § 9 Spielordnung - SpO) bereits begonnen hat. Dies ist nach dem Vortrag der Beteiligten offensichtlich noch nicht der Fall.

Ferner dürfte bis zum Beginn der neuen Meisterschaftssaison durchaus die Möglichkeit bestehen, dass der allein aufstiegsberechtigte Erstplatzierte sein Aufstiegsrecht nicht wahrnimmt und für diesen Fall die Mannschaft des Revisionsführers zum Zuge kommt. Dementsprechend hatte das Bundesgericht auch keine Veranlassung, das Verfahren mit Blick auf die umstrittenen Spielwertungen nach § 58 RO einzustellen.

Die Revision ist auch begründet.

Das mit der Revision angefochtene Urteil des Verbandssportgerichts ist zu ändern. Das Urteil des Verbandssportgerichts ist zu beanstanden, soweit es die erstinstanzliche Entscheidung bestätigt und die Berufung des Revisionsführers zurückgewiesen hat.

Die – noch – streitgegenständlichen Bescheide der spielleitenden Stelle zu den Aktenzeichen 39324, 39325, 39326, 39327, 39335, 39336 und 39337 jeweils aus 2022/23 vom 24. April 2023 bzw. vom 28. April 2023 sind rechtswidrig und von daher aufzuheben.

Ungeachtet aller weiteren Fragen genügen sie schon nicht dem Gebot der hinreichenden Bestimmtheit. Sie enthalten ihrem objektiven Erklärungswert nach keinen eindeutigen Anordnungssatz. Dieser Mangel kann im Wege der Auslegung nicht überwunden werden.

Zur Frage der hinreichenden Bestimmtheit von Entscheidungen der Spielleitenden Stellen hat das Bundesgericht in seinen Entscheidungen vom 16. April 2020 – BG 2-2020 – und vom 10. August 2016 – BG 4-2016 – u.a. wie folgt ausgeführt:

„Allerdings spricht § 45 Abs. 1 Satz 2 RO den verfassungsrechtlichen Grundsatz der hinreichenden Bestimmtheit belastender Entscheidungen nur hinsichtlich der „Entscheidungsgründe“ und der „Angabe der die Entscheidung tragenden Gründe“ an, woraus vor dem Hintergrund, dass der Ordnungsgeber in § 56 Abs. 2 RO durchaus nach Sachverhalt und Entscheidungsgründen differenziert, der Schluss gezogen werden könnte, dass Bescheide Spielleitender Stellen eben keine Angaben zum geregelten bzw. gewürdigten Sachverhalt enthalten müssen. Dem stehen aber schon Praktikabilitätsabwägungen entgegen. Es muss klar sein, was denn überhaupt geregelt bzw. sanktioniert worden ist. Der Betroffene muss aus Gründen des effektiven Rechtsschutzes und des rechtlichen Gehörs wissen, was ihm vorgeworfen wird; Dritte müssen erkennen können, welche „Reichweite“ die getroffene Entscheidung im Falle des Eintritts ihrer Bestandskraft hat (vgl. § 46 Satz 1 RO). Dementsprechend hat die 1. Kammer des Bundessportgerichts in ihrer, zu einem insoweit vergleichbaren Sachverhalt ergangenen Entscheidung vom 15. Juli 2015 – 1 K 02/2015 – völlig zu Recht ausgeführt:

„Der Bescheid hält auch dem Bestimmtheitsgebot nicht stand. Ihm ist kein Tatvorwurf zu entnehmen. Für den Betroffenen muss aus dem Bescheid heraus

erkennbar sein, für welches möglicherweise vorwerfbare Verhalten ihm eine Geldstrafe auferlegt wird. Zwar kann dem Bescheid entnommen werden, um welches Spiel es sich handelt. Ein konkreter Tatvorwurf kann indes nicht entnommen werden.“

Diese Rechtsprechung hat der Ordnungsgeber aufgenommen und in der hier maßgeblichen gegenwärtigen Fassung des § 45 Abs. 1 Satz 2 RO ergänzend formuliert, dass auch „der wesentliche Tatbestand“ anzugeben ist.“

Im hoheitlichen Bereich gilt ein Verwaltungsakt – also eine behördliche Einzelfallentscheidung mit Regelungsgehalt nach außen - nach überwiegender Auffassung als inhaltlich hinreichend bestimmt, wenn der Inhalt der von der Behörde getroffenen Regelung für die Beteiligten, insbesondere für den oder die Adressaten des Verwaltungsakts, so vollständig, klar und unzweideutig erkennbar ist, dass sie ihr Verhalten danach richten können und wenn der Bescheid darüber hinaus geeignet ist, Grundlage für Maßnahmen einer zwangsweisen Durchsetzung zu sein. Soll eine Maßnahme einen Regelungsgehalt haben, muss sie nach ihrem objektiven Erklärungswert unter Berücksichtigung aller Umstände für den Adressaten erkennen lassen, dass ihm gegenüber eine verbindliche Regelung getroffen werden soll. Unklarheiten, die nicht durch Auslegung beseitigt werden können, gehen zu Lasten der Verwaltung.

Vgl. dazu nur Kopp/Ramsauer/Tegetoff, VwVfG, 24. Aufl. 2023, § 37 Rn. 5 f.

Das Erfordernis hinreichender Bestimmtheit bezieht sich auch darauf, ob überhaupt eine Regelung hat getroffen werden sollen.

Die vg. Maßstäbe wendet das Bundesgericht in ständiger Rechtsprechung an. Soweit der Revisionsgegner dagegen anführt, die Übertragung verwaltungsverfahrensrechtlicher Erfordernisse auf die Tätigkeit der Spielleitenden Stellen sei nicht zwingend, so dringt er damit nicht durch, denn auch diese spiegeln nur einen allgemeingültigen Rechtsgrundsatz wider. Es geht also nicht um die Übertragung verwaltungsverfahrensrechtlicher Besonderheiten in die SpO oder RO des DHB.

Den aufgezeigten Maßstäben genügen die streitgegenständlichen Bescheide nicht. Aus ihnen heraus ist schon nicht klar erkennbar, ob denn überhaupt eine Regelung getroffen werden sollte, geschweige denn, was denn der Anordnungssatz - der Tenor der Entscheidung - sein soll. Ein üblicher Ausspruch etwa der Art,

1. Das Spiel Nr. wird wegen der Teilnahme eines nichtteilnahmeberechtigten Spielers mit 0:2 Punkten und 0:0 Toren für den als verloren gewertet.
2. Es wird eine Geldbuße/-strafe in Höhe von gegen den festgesetzt.

3. Für diesen Bescheid wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von festgesetzt, mit anschließender Begründung findet sich nicht. Von der äußeren Gestaltung her entsprechen die angefochtenen Bescheide vielmehr der üblichen Gestaltung von „Gebührenbescheiden“ oder Rechnungslegungen der Verwaltungsinstanzen. So werden im Sinne einer tabellarischen Auflistung hinter einzeln aufgereihten Begrifflichkeiten Beträge angeführt, die dann zu einer Gesamtsumme aufaddiert werden. Ob denn aber nun ein Spiel tatsächlich umgewertet werden soll oder etwa in einem anderen, separaten Bescheid umgewertet worden ist, ist für den Adressaten nicht in der notwendigen Klarheit zu ersehen. Vielmehr bieten Wortlaut und Gestaltung der streitgegenständlichen Bescheide diverse Interpretationsmöglichkeiten, wie etwa auch:

- Isolierte Verhängung einer Geldbuße und Festsetzung einer Verwaltungsgebühr.
- bloße Rechnungslegung für die sog. Quartalsabrechnung.

Diese Unklarheit ist im Wege der Auslegung nicht zu überwinden. Für die notwendige Klarheit sorgt insbesondere nicht die Verwendung des Wortes „Spielverlustwertung“, denn nach der Darstellung des Revisionsführers beziehen sich einige der streitgegenständlichen Bescheide auf Spiele, die seine Mannschaft ohnehin verloren hatte. Ferner ändern an der „Mißverständlichkeit“ der Bescheide auch die dem Revisionsführer aus Vorgesprächen mit der Spielleitenden Stelle zugeschriebenen „Vorkenntnisse“ nichts, denn auch bei Berücksichtigung dieser konnte dem verständigen Adressaten nicht klar sein, ob und insbesondere in welcher Art die Spielleitende Stelle auf den Vorwurf des Einsatzes eines nichtteilnahmeberechtigten Spielers reagieren würde. Immerhin hatte die Spielleitende Stelle bei den vermeintlichen Gesprächen mit Vertretern des Revisionsführers ihre Wertungen zu § 7 RO offensichtlich noch nicht abgeschlossen.

Lässt sich den streitgegenständlichen Bescheiden danach schon ein Anordnungssatz nicht im Sinne hinreichender Bestimmtheit entnehmen, sind diese aufzuheben und können dementsprechend auch nicht etwa als von einer Spielverlustwertung unabhängige Bescheide über die Festsetzung von Geldbußen bzw. -strafen und Verwaltungsgebühren aufrechterhalten werden. Dem steht entgegen, dass nach obigen Ausführungen auch eine bloße Rechnungslegung ernsthaft in Betracht kommt.

Lediglich zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass „It-bedingte“ Darstellungsprobleme die angefochtenen Bescheide nicht „retten“ können. Im Übrigen wäre es der Spielleitenden Stelle zu jeder Zeit möglich gewesen, individuelle Bescheide zu erlassen, die nicht etwaigen Vorgaben/Beschränkungen der „It“ hätten genügen müssen.

Sind die streitgegenständlichen Bescheide nach alledem schon aus formalen Gründen aufzuheben, kann dahinstehen, ob sie den materiell-rechtlichen Anforderungen genügen.

Ebenso war nach einem Obsiegen bereits mit dem Hauptantrag nicht mehr über den Hilfsantrag des Revisionsführers zu entscheiden.

Die Kostenentscheidungen beruhen auf § 59 Abs. 1 RO.

Das Urteil ist unanfechtbar.